

hundert) Familien, die in benachbarten Dörfern siedelten; so hießen dann auch die aus der wehrfähigen Mannschaft dieser Sippen gebildeten Abteilungen des nach Geschlechtsverbänden geordneten Heeres (*hundari*), auch wenn die Hundertschaft nicht gerade 100 Kämpfer¹⁾ stellen konnte. Die besten und schnellsten Männer aus den verschiedenen Hundertschaften wurden ausgewählt, um mit der Reiterei zusammen vorzugehen. Daß diese auserlesene Truppe 'Hundertschaft' geheißen habe, scheint ein Irrtum des Tac. oder seiner Quelle zu sein.

Die eigentlichen Träger der Rechtspflege waren die Hundertschaften (= *centeni comites*, die Tac. fälschlich für besonders gewählte Schöffen hält). Wenn der Gaufürst, wie später der fränkische Graf, zum Zweck der Rechtssprechung sein Gebiet bereiste, wurde die Heeresabteilung der Hundertschaft aufgeboten: sie wirkte mit bei der Findung des Urteils; sie schlägt ein Urteil vor (*consilium*) und entscheidet durch ihr Vollwort (*auctoritas*, Germ. 12, 3). Der Fürst erläßt dann ein diesem Urteil entsprechendes Rechtsgebot. In späterer Zeit hatte der 'Richter' nur die Überwachung der Verhandlung und die Vollstreckung des Urteils, während die Schöffen, die im Halbkreis um ihn herumsaßen, das Urteil fanden ('schöpften') und die Freien, die im Ring Richter und Schöffen umstanden ('Umstand'), durch Beifall oder Widerspruch die Entscheidung beeinflußten. Vor diese Versammlung gehörten leichtere Vergehen und Eigentumsstreitigkeiten, wenn eine gütliche oder schiedsrichterliche Einigung sich nicht erzielen ließ. Über die Art der Überführung des Angeschuldigten sagt uns Tac. nichts.

12. Auch die Landesgemeinde übte richterliche Tätigkeit: ihr stand im peinlichen Gerichtsverfahren die Aburteilung der *scelera* und *flagitia*²⁾ zu, der sog. 'Neidingswerke', durch die sich der Missetäter die Feindschaft des gesamten Volkes zuzog, wie Tempelschändung³⁾, Landesverrat, Zauberei, heimlicher Mord, Heeresflucht. Welcher Art die 'geringeren Verfehlungen' (Germ. 12, 2) waren, ob sie auch beim Volksding oder beim Gaugericht abgeurteilt wurden, sagt Tac. nicht ausdrücklich. Naturgemäß beschränkt sich noch die Kenntnis der Römer auf die Äußerlichkeiten des Gerichtsverfahrens, die Rechtsauffassung der Germanen mußte ihnen unverständlich bleiben. So ist wohl auch die Unter-

1) Es mußten auch nicht genau 100 (120) Familien sein, die die Hundertschaft bildeten. Noch heute heißt im Nordischen *hundmargr* 'sehr viel'.

2) *scelus* ist eine Tat, die andere verletzt, *flagitium* schändet den Fehlenden selbst, vernichtet seine Ehre. *flagitia* (dazu rechnet der Römer auch Feigheit im Kriege) entspringen gemeiner Sinnlichkeit (Cic. Tusc. 4, 73 *quasi vero non propter libidinem tanta flagitia faciat*), *scelera* widerstreiten der *religio* und der *pietas* (Cic. Cat. 2, 25 *hinc pietas, illinc scelus*). Vgl. Cic. Cato m. 40 *hinc patriae prodiones, hinc rerum publicarum eversionses, hinc cum hostibus clandestina colloquia nasci, nullum denique scelus esse, ad quod suscipiendum non libido voluptatis impelleret; stupra vero et adulteria et omne tale flagitium nullis excitari aliis illecebris nisi voluptatis*. Liv. 39, 16, 1 *minus tamen esset, si flagitiis tantum effeminati forent — ipsorum id magna ex parte dedecus erat —, a facinoribus manus abstinuissent*. Qu. 7, 2, 44 *vulgo dicitur scelera non habere consilium, d. h. man begeht sie nulla ratione ductus, impetu raptus et absque sententia*.

3) Das friesische Volksrecht bestimmt: *qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare et immolatur diis, quorum templa violavit*.